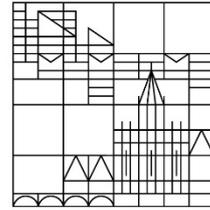


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 27/2023

**Zugangsatzung für den Master-
Studiengang Philosophie**

Vom 31. März 2023

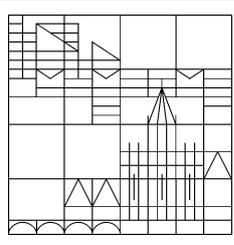
Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Zugangssatzung für den Master-Studiengang Philosophie

vom 31. März 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10, § 59 Abs. 1 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 8. Februar 2023 die nachstehende Zugangssatzung für den Master-Studiengang Philosophie beschlossen:

	<p style="text-align: center;">„UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p style="text-align: center;">Zugangssatzung für den Master-Studiengang Philosophie</p>	<p style="text-align: center;">Kennziffer</p> <p style="text-align: center;">MA 11.2</p>
---	---	--

(in der Fassung vom 31. März 2023)

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Philosophie ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Sommersemester der 15. Januar. Die Studienbewerbung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er oder sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erteilt werden, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss erreicht und nachgewiesen wird.
- (3) Die Studienbewerbung ist in der von der Universität vorgesehenen Form einzureichen. Dem Antrag sind in Kopie die Nachweise gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie ggf. gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 beizufügen

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor oder die Rektorin entscheidet über die Immatrikulation auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Philosophie.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Philosophie ist zuständig für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Philosophie sind:
 1. der Nachweis eines Abschlusses mit mindestens der Note „gut“ (2,5) des Konstanzer B.A.-Studienganges Philosophie oder eines gleichwertigen philosophischen Studienganges einer anderen Hochschule. Die Gleichwertigkeit ist dann gegeben, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum B.A.-Abschluss Philosophie an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
 2. Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber: Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse entsprechend DSH-Niveau 2 bzw. TestDaF-Niveau Stufe 4 in allen vier Teilbereichen. Alternativ Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau C1 z.B. durch IELTS-Bewertung mit der Durchschnittsnote von mindestens 7,0, wobei in jedem Kompetenzbereich mindestens 6,5 erreicht sein müssen, oder Äquivalent.
Ausgenommen von einem Nachweis der Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber, die einen B.A.- oder M.A.-Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die den Abschluss eines anderen gleichwertigen Studienganges nachweisen, in dem Kompetenzen erworben worden sind, die im Einzelfall ein erfolgreiches Masterstudium in Philosophie erwarten lassen. Die Abschlussnote muss mindestens „gut“ (2,5) betragen.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Philosophie.
- (5) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Verfahren geltenden Bestimmungen in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zugangssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2023/24.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Philosophie in der Fassung vom 14. März 2013 (Amtl. Bekm. 19/2013) außer Kraft.“

Konstanz, 31. März 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -